

# **Satzung**

## **des Verbandes Entwicklungspolitik deutscher Nichtregierungsorganisationen e. V.**

(verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 13.12.2006 in Bonn)

### **Präambel**

Die entwicklungspolitischen Nichtregierungsorganisationen der Bundesrepublik Deutschland schließen sich mit dem Ziel zusammen, ihren Beitrag für mehr Gerechtigkeit in der Einen Welt zu verstärken. Als ihre gemeinsame Aufgabe sehen sie es an, der Bekämpfung der Armut, der Verwirklichung der Menschenrechte und der Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen bestmöglich zu dienen.

Die Mitglieder des Verbandes Entwicklungspolitik deutscher Nichtregierungsorganisationen handeln in der Überzeugung, dass ein Weg nachhaltiger Entwicklung der Mitwirkung der gesamten Gesellschaft, d.h. jedes Einzelnen, bedarf. Es sind tiefgreifend politische Reformen, eine Änderung unseres Lebensstils sowie ein höheres Maß von Solidarität und Hilfe für die Armen in den Entwicklungsländern notwendig. Armut, Umweltzerstörung und Beschneidung der Lebenschancen künftiger Generationen haben ethisch und politisch nicht hinnehmbare Dimensionen erreicht.

Der Verband sieht seine Hauptaufgabe darin, auf eine Bewusstseinsbildung in Fragen der Entwicklungshilfe und Völkerverständigung auf gesellschaftlicher Ebene hinzuwirken und diese als zentrale Aufgabe der Zukunftsgestaltung gesamtgesellschaftlich besser zu verankern. Weiterhin ist dem Verband aufgetragen, den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit unter seinen Mitgliedsorganisationen zu fördern, deren gemeinsame Interessen in Fragen der Entwicklungspolitik und Völkerverständigung zu Gehör zu bringen und diese in der Öffentlichkeit zu vertreten.

Zur Mitwirkung in seinen Arbeitsgruppen und der Mitgliederversammlung lädt der Verband Entwicklungspolitik deutscher Nichtregierungsorganisationen auch staatliche und halbstaatliche Organisationen ein.

## **§ 1**

### **Name, Rechtsnatur und Sitz**

Der Verband trägt den Namen „Verband Entwicklungspolitik deutscher Nichtregierungsorganisationen e. V.“. Die Kurzform lautet „Verband Entwicklungspolitik“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sein Sitz und der seiner Geschäftsstelle ist Bonn.

## **§ 2**

### **Zweck**

- (1) Der Verband Entwicklungspolitik verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist überparteilich und überkonfessionell.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, insbesondere auf den Gebieten der Entwicklungshilfe sowie der Völkerverständigung.
- (3) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch
  - die Errichtung von Arbeitsgruppen, welche sich mit den Themen Entwicklungshilfe und Völkerverständigung sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene befassen,
  - Durchführung von öffentlichen Aktionen und Veranstaltungen zur Förderung der Bewusstseinsbildung für die Bedürfnisse von Entwicklungsländern,
  - Durchführung von Kongressen zur Bildung auf den Gebieten der Entwicklungshilfe und Völkerverständigung,
  - Medien- und Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung für die Notwendigkeit der Entwicklungshilfe und Völkerverständigung,
  - Vertretung der gemeinsamen definierten Interessen und Positionen der gemeinnützigen Verbandsmitglieder in den Bereichen Entwicklungshilfe, Entwicklungszusammenarbeit, Völkerverständigung und Humanitäre Hilfe

gegenüber staatlichen Organen auf Landes- und Bundesebene sowie den internationalen Organisationen.

- (4) Das Recht der Mitglieder und ständigen Gäste zur selbstständigen Vertretung ihrer Auffassungen, auch in der Öffentlichkeit, bleibt unberührt.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mitglieder und ständigen Gäste erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person oder Mitglied durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit Mitglieder oder ständige Gäste auftragsgemäß für den Verband tätig werden, haben sie nur Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband Entwicklungspolitik steht eigenständigen nichtstaatlichen, gemeinnützigen juristischen Personen sowie Dachorganisationen regionaler und lokaler Nichtregierungsorganisationen offen, die sich in der Entwicklungszusammenarbeit/Humanitären Hilfe und/oder der entwicklungspolitischen Informations- und Bildungsarbeit engagieren. Es ist erforderlich, dass sie auf einem der genannten Gebiete seit mindestens zwei Jahren überregional tätig sind. Ihre Organe müssen über die Verwendung von Finanzmitteln, die in Deutschland aufgebracht werden, unabhängig entscheiden. Erforderlich ist ferner, dass sie in Deutschland ihren Sitz haben, registriert sind und hier ihre Mittelverwaltung (einschließlich Jahresabschlussprüfung und -veröffentlichung) vornehmen. Das Nähere regelt ein Kriterienkatalog, der von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu verabschieden ist.
- (2) Den Status als ständiger Gast können gemeinnützige juristische Personen erwerben, die teilweise oder ganz von staatlichen Stellen getragen werden und gleichfalls Aufgaben der Entwicklungszusammenarbeit/Humanitären Hilfe und/oder der entwicklungspolitischen Information und Bildung wahrnehmen. Entsprechendes gilt für Nichtregierungsorganisationen, die zwar alle Kriterien für eine Mitgliedschaft erfüllen, aber lediglich als ständiger Gast mitwirken wollen.

- (3) Über die Aufnahme als Mitglied oder ständiger Gast entscheidet der Vorstand mit 3/4-Mehrheit. Negative Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Gegen Vorstandsbeschlüsse beiderlei Richtung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds oder ständigen Gastes ist möglich, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung ein Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten vorliegt oder diese Organisation dem Ansehen des Verbandes schweren Schaden zufügt. Für den Ausschluss gilt das Entscheidungsverfahren der Aufnahme entsprechend. Ferner muss der betroffenen Organisation Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden sein. Die Gründe für den Ausschluss sind ihr schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied oder ständiger Gast kann jederzeit seinen Austritt schriftlich erklären. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist in jedem Fall zu zahlen.

#### **§ 4**

#### **Wahl- und Stimmrecht**

- (1) Die Mitglieder des Verbandes Entwicklungspolitik besitzen das aktive Wahlrecht zu allen Organen des Verbandes. Stimmrecht haben sie in allen Sach- und Geschäftsordnungsfragen.
- (2) Die ständigen Gäste können nur in Sachfragen in den Arbeitsgruppen mitstimmen.
- (3) Jedes Mitglied und ständiger Gast hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
- (4) Bei Abstimmungen in den Organen des Verbandes entscheidet die Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (5) Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben in allen Gremien Rederecht.

## § 5 Organe

### **a) Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das oberste Beschlussorgan des Verbandes. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies im Interesse des Verbandes liegt oder es ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (2) Die MV hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl des/der Vorstandsvorsitzenden sowie seiner/ihrer bis zu drei Stellvertreter/-innen,
  - Wahl des/der Schatzmeisters/-in,
  - Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
  - Wahl der Rechnungsprüfer/-innen,
  - Festlegung des Haushalts,
  - Bestimmung der Mitgliedsbeiträge,
  - Wahl der Delegierten in nationale und internationale Gremien (z. B. die Delegierten in die Generalversammlung von CONCORD)
  - Abberufung der genannten Funktionsträger bei Vorliegen eines wichtigen Grundes,
  - Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
  - Änderung der Satzung,
  - Abstimmung über Beschlusssentwürfe, die der MV insbesondere seitens einer Arbeitsgruppe oder des Vorstands unterbreitet werden,
  - Auflösung des Verbandes.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlags einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (4) Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Entsprechende Anträge müssen mit dem Tagesordnungsvorschlag zugegangen sein.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht gefordert werden und/oder die zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ohne

Einberufung einer zusätzlichen Mitgliederversammlung unverzüglich vorzunehmen, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder zustimmen.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **b) Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 6 und höchstens 10 natürlichen Personen, die von der MV mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheim zu wählen sind. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur diejenigen gewählt werden, die jeweils in einer Mitgliedsorganisation haupt- oder ehrenamtlich tätig sind. Endet diese Tätigkeit während der laufenden Amtszeit eines Vorstandsmitglieds, so entscheidet der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder darüber, ob das Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleiben kann. Das betroffene Vorstandsmitglied ist bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt.
- (2) Folgende Positionen sind zu besetzen:
- aa) der/die 1. Vorsitzende und bis zu drei Stellvertreter/-innen, die gemeinsam das Präsidium des Vorstands bilden,
  - bb) der/die Schatzmeister/-in,
  - cc) die weiteren Vorstandsmitglieder
- (3) Die Aufgaben des Vorstands sind:
- Ausführung der Beschlüsse der MV,
  - Vertretung des Vereins nach außen,
  - Bestellung des/der Geschäftsführers/-in und des hauptamtlichen Personals des Vereins,
  - Zustimmung zur Bildung neuer und Auflösung bestehender Arbeitsgruppen,
  - Aufstellung des Haushalts,
  - Aufsicht über die Geschäftsstelle,
  - im Rahmen der Entscheidungen der MV Festlegung der Arbeitsprioritäten der Geschäftsstelle.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder sowie ein weiterer Angehöriger/-e dieses Gremiums zugegen sind, darunter ein Präsidiumsmitglied. Finanzielle Beschlüsse dürfen nicht gegen das Votum des/der Schatzmeisters/-in getroffen werden.
- (5) Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Mitwirkung von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter der/die Vorsitzende oder ein/e Stellvertreter/-in, notwendig.
- (6) In dringenden Fällen kann der/die Vorstandsvorsitzende die schriftliche Beschlussfassung außerhalb einer Vorstandssitzung herbeiführen, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Form widerspricht. Bei der schriftlichen Beschlussfassung ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

### **c) Schlichtungsstelle**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann eine Schlichtungsstelle als Organ der Selbstkontrolle der Mitglieder einsetzen.
- (2) Die Schlichtungsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei und höchstens sechs Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
- (3) Mitglieder des Vorstands können nicht Mitglieder der Schlichtungsstelle sein.
- (4) Die Schlichtungsstelle klärt auf Antrag zweier Mitglieder oder des Vorstandes Streitigkeiten zwischen Mitgliedern im Hinblick auf Verhaltensregeln, die die Mitgliederversammlung beschlossen hat. Die Schlichtungsstelle hat insbesondere die Aufgabe, die Streitigkeiten zu schlichten. Eine eigene Schiedsentscheidung trifft sie nicht.
- (5) Die Schlichtungsstelle berät darüber hinaus den Vorstand hinsichtlich von Maßnahmen nach § 3 Abs. 4 der Satzung (Ausschluss von Mitgliedern), soweit es in diesem Zusammenhang um einen Verstoß gegen solche Verhaltensregeln geht.
- (6) Die Verfahrensweise der Schlichtungsstelle wird in einer Geschäftsordnung festgelegt.

## **§ 6**

### **Arbeitsgruppen**

- (1) Der Verband Entwicklungspolitik verfügt über Arbeitsgruppen, die von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden können. Über die Einrichtung von Arbeitsgruppen entscheidet der Vorstand.
- (2) Für jede AG gibt es ein zuständiges Mitglied im Vorstand.
- (3) Die Arbeitsgruppen legen dem Vorstand und der MV zu ihrem Zuständigkeitsbereich Beschlusssentwürfe und Arbeitsvorschläge vor. Sie können im Rahmen ihres Themenbereichs als Gliederung des Verbandes auch öffentlich auftreten, wenn das für die betreffende Arbeitsgruppe zuständige Vorstandsmitglied zustimmt. Es dürfen keine Beschlüsse und Erklärungen der MV und des Vorstandes entgegenstehen.

## **§ 7**

### **Finanzen**

- (1) Der Verband Entwicklungspolitik finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Zuschüssen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge ergeben sich aus einer Tabelle, die auf Vorschlag des Vorstands von der MV mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Über Ausnahmeanträge entscheidet der Vorstand.
- (3) Die ständigen Gäste zahlen einen Förderbeitrag, der bei identischem Verfahren halb so hoch ist wie der Beitrag der Mitglieder.
- (4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Entscheidung muss die MV mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder treffen. Ein entsprechender Vorschlag muss mit der Einladung verschickt worden sein.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Entwicklungshilfe. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bonn, den 14.12.2006

Verena Wiesmann  
Protokoll

Dr. Claudia Warning  
Vorstandsvorsitzender